



Sportanlage Dürrbach
Dübendorfstrasse 46
8602 Wangen

T 079/ 193 74 31
duerrbach@sfd-ag.ch
www.sfd-ag.ch

Sportanlage Dürrbach

Schutzkonzept für Sportanlage Dürrbach

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

Version: 13.09.2021

Ersteller: SFD AG





Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für die Sportanlage Dürrbach per 13. September 2021 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen folgende Verhaltensregeln für die gesamte Sportanlage Dürrbach:

- **Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.**
- **Für Personen ab 16 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Zertifikatspflicht**
- **Für Personen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.**

Nutzung der Sportanlage Dürrbach

Die Sportanlagen Dürrbach ist geöffnet. Es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes:

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt die Zertifikatspflicht. Ausgenommen sind Trainings und Veranstaltungen mit weniger als 30 Personen (inkl. Zuschauerinnen und Zuschauer), die dem Verein bekannt sind und regelmässig gemeinsam in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen trainieren und deren Kontaktdaten erhoben werden.

Die Zulassung der anwesenden Personen (ZuschauerInnen und TeilnehmerInnen) erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt.
- Garderoben und Duschen sind für Vereine und organisierte Gruppen geöffnet.
- Bei Nutzung der Outdoor-Anlagen kann der Zutritt zu den Garderoben und WC ohne Zertifikatskontrolle erlaubt werden. Es gilt in diesen Bereichen jedoch Maskenpflicht ab



- 12 Jahren.
- Für Trainerinnen und Trainer, die mehrere Teams in einer Sporthalle betreuen, gilt Maskenpflicht, sofern kein Zertifikat vorgelegt werden kann.
 - Für die Nutzung von Sitzungszimmern durch vereinsinterne Gruppen (z.B. Trainer-Schulungen) gilt Maskenpflicht und der Abstand muss eingehalten werden. Für alle anderen Nutzungen von Sitzungszimmern gilt die Zertifikatspflicht.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf der Sportanlage Dürrbach muss ein Verein über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

Informationspflicht der Vereine

Die BewilligungsnehmerInnen haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe auf Sportanlage Dürrbach benötigen zusätzlich zur Nutzungsbewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes und des Kantons. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

Restaurationsbetriebe

Restaurationsbetriebe können den Innen- wie auch Aussenbereich unter den gegebenen Auflagen öffnen, benötigen aber ein eigenes Schutzkonzept nach den geltenden Vorgaben. Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Verantwortlichkeiten für die Umsetzung vor Ort

Die SFD AG als Betreiber der Sportanlage Dürrbach ist verantwortlich, dass die im Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sowie die aktuelle COVID-19-Verordnung eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller am Sportbetrieb beteiligten Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlage weiterhin zu ermöglichen. Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind ebenso wie die Anweisungen des SFD AG-Personals einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen Schutzkonzeptes oder des Trainings- bzw. Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Wangen, 13. September 2021